

Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2008 – Nr. 14

Ausgegeben: Dresden, am 25. Juli 2008

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission A 90

Arbeitsrechtsregelung zur 1. Änderung der Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO)
Vom 22. Mai 2008 A 90

Arbeitsrechtsregelung zur 5. Änderung der Regelung Nr. 5 – Arbeitsbedingungen der Praktikanten und Praktikantinnen
Vom 22. Mai 2008 A 91

Arbeitsrechtsregelung zur 4. Änderung der Regelung Nr. 8 – Ordnung zur sozialen Absicherung
Vom 22. Mai 2008 A 91

Arbeitsrechtsregelung zur 1. Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 9 – Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO)
Vom 22. Mai 2008 A 92

Änderung der Versorgungstabelle gemäß § 20 KAV
Vom 3. Juli 2008 A 93

Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 1. November 1995 in der vom 1. Januar 2007 an geltenden Fassung A 93

Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens A 93

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Arbeit der Landeskirche mit Ausländern und Aussiedlern am 15. Sonntag nach Trinitatis (17. August 2008) A 100

Erlöschen des Kirchgemeindeverbandes Aue (i. L.) A 100

Erlöschen des Kirchgemeindeverbandes Auerbach (i. L.) A 100

Veränderungen im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz A 101

Angebote für Berufsabschlüsse im Verwaltungsbereich A 101

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 101

2. Kantorenstellen A 102

4. Gemeindepädagogenstellen A 102

6. Mitarbeiter in der Männerarbeit A 102

7. Leiter/Leiterin der C-Ausbildung an der Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens A 103

8. Leiter/Leiterin A 103

VI. Hinweise

Berichtigung der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung A 104

Handreichung „Die Kristallnacht. 9. November 1938 bis 9. November 2008, Anregungen und Materialien zur gottesdienstlichen Gestaltung ihres 70. Jahrestages“ A 104

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Gedanken im Vorfeld des 9. November 2008 von Superintendent i. R. Thomas Küttler, Leipzig B 37

A. BEKANNTMACHUNGEN**II.****Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen****Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Reg.-Nr. 6010 (9) 242

Nachstehend werden gemäß § 15 Abs. 1 LMG Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Mai 2008 bekannt gemacht.

Dresden, den 3. Juli 2008

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

**Arbeitsrechtsregelung zur 1. Änderung der Neufassung der Regelung Nr. 4
– Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO)
Vom 22. Mai 2008**

Die Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) vom 30. August 2007 (ABl. S. A 190) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Regelung

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „dieser Arbeitsrechtsregelung“ die Wörter „oder einer Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts“ eingefügt.
 - b) Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:
 - aa) In der Anmerkung zu Absatz 1 werden in Satz 2 nach den Wörtern „des § 36 Abs. 1“ die Wörter „und Abs. 3“ eingefügt.
 - bb) Nach der Anmerkung zu Absatz 2 wird die folgende Anmerkung eingefügt:
*„Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:
Arbeitsrechtsregelungen wesentlich gleichen Inhalts sind:
Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Union Evangelischer Kirchen (KAVO 2008) mit der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü)*
- Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KAVO 2008) mit der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Überleitung der Mitarbeiter in die KAVO 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü)*
- Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (KAVO II) mit der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü)“*
2. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis nach Absatz 1 oder ein unter den Geltungsbereich einer Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts

fallendes Dienstverhältnis bei einem anderen Anstellungsträger innerhalb des Geltungsbereichs dieser Dienstvertragsordnung eingestellt, gelten die §§ 37 bis 42 auch für dieses Dienstverhältnis und weitere sich unmittelbar anschließende Dienstverhältnisse mit Anstellungsträgern innerhalb des Geltungsbereichs dieser Dienstvertragsordnung, sofern sich die Tätigkeit und die Eingruppierung nicht verändern.

Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis nach Absatz 1 oder ein unter den Geltungsbereich einer Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts fallendes Dienstverhältnis bei einem anderen Anstellungsträger innerhalb des Geltungsbereichs dieser Dienstvertragsordnung eingestellt, gilt § 43 auch für dieses Dienstverhältnis und weitere sich unmittelbar anschließende Dienstverhältnisse mit Anstellungsträgern innerhalb des Geltungsbereichs dieser Dienstvertragsordnung.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
c) Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Anmerkungen zu Abs. 1“ werden die Wörter „und Abs. 3“ eingefügt.

bb) Nach der Anmerkung 2 wird die folgende Anmerkung eingefügt:

„3. Arbeitsrechtsregelungen wesentlich gleichen Inhalts sind die in der Anmerkung zu § 15 Abs. 2 Satz 2 genannten Arbeitsrechtsregelungen.“

II. Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2008 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

Klabunde
Vorsitzender

Arbeitsrechtsregelung zur 5. Änderung der Regelung Nr. 5 – Arbeitsbedingungen der Praktikanten und Praktikantinnen Vom 22. Mai 2008

Die Regelung Nr. 5 – Arbeitsbedingungen der Praktikanten und Praktikantinnen vom 9. März 1992 (ABl. S. A 105), zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung zur 4. Änderung der Regelung Nr. 5 – Arbeitsbedingungen der Praktikanten und Praktikantinnen – vom 9. Mai 2003 (ABl. S. A 114) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Regelung

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Verheiratenzuschlag“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Praktikantenzeit wird auf die Beschäftigungszeit (§ 30 Abs. 3 KDVO) nicht angerechnet.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Entgelt beträgt monatlich:

Für den Praktikanten/die Praktikantin für den Beruf	Entgelt Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1.323,50
der Erzieherin	1.124,88
der Kinderpflegerin	1.074,69“

 - d) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:
„Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 22 Abs. 1 und 3 KDVO entsprechend.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„Besondere Zahlungen

(1) Der Praktikant/Die Praktikantin, der/die am 1. Dezember im Praktikantenverhältnis steht, hat Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Die Jahressonderzahlung beträgt 55 v. H. des Urlaubsentgelts, das dem Praktikanten/der Praktikantin zugestanden hätte, wenn er/sie während des ganzen Monats Oktober Erholungsurlaub gehabt hätte. Bei Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der erste volle Kalendermonat des Praktikantenverhältnisses. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 18 Abs. 3 und 4 KDVO sinngemäß.

(2) Für den Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen gilt sinngemäß § 21 Abs. 1 KDVO.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und des Verheiratenzuschlags“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „und den Verheiratenzuschlag“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Im Übrigen gilt § 20 Abs. 1 KDVO entsprechend.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „im Sinne des § 35 Abs. 3 Unterabsatz 1 KDVO“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält der Praktikant/die Praktikantin die Erschwerniszuschläge, die
 - a) für Mitarbeiter gemäß § 17 KDVO,
 - b) (nicht besetzt)
 jeweils vereinbart sind.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 27 Abs. 1 bis 4 KDVO gilt entsprechend.“

II. Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. August 2008 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

Klabunde
Vorsitzender

Arbeitsrechtsregelung zur 4. Änderung der Regelung Nr. 8 – Ordnung zur sozialen Absicherung Vom 22. Mai 2008

Die Regelung Nr. 8 – Ordnung zur sozialen Absicherung – vom 25. April 1996 (ABl. S. A 153), zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung zur 3. Änderung der Regelung Nr. 8 – Ordnung zur sozialen Absicherung – vom 9. November 2006 (ABl. S. A 177) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Regelung

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Abfindung beträgt für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit (§ 30 Abs. 3 und § 44 Abs. 1 KDVO) ein Viertel des letzten Tabellenentgelts, mindestens aber die Hälfte und höchstens das Fünffache diese Entgelts.“
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 5 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) der Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger ausgeschieden ist, weil er von einem anderen Anstellungsträger des kirchlichen Dienstes oder im Geltungsbereich des TVöD oder des TV-L übernommen wird.“

- d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 KDVO“ durch die Wörter „des kirchlichen Dienstes oder im Geltungsbereich des TVöD oder des TV-L“ ersetzt.
2. Nach § 2 wird die folgende Anmerkung eingefügt:
„Anmerkung zu Absatz 5 Buchst. b und Absatz 6
Kirchlicher Dienst ist eine berufliche Beschäftigung bei Anstellungsträgern und Dienstherren, die zu den der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland als Mitglieder angehörenden Kirchen und Gemeinschaften sowie ihren

Werken und diesen angeschlossenen Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform gehören.“

3. § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a

Befristete Zusatzregelung

Für die unter diese Ordnung fallenden Mitarbeiter mit Ausnahme der Mitarbeiter, deren Personalkosten über einen eigenständigen Unterhaushalt zu finanzieren sind – soweit deren Dienstverhältnis nicht wegen der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform endet – erhält § 2 Abs. 2 befristet vom 1. Dezember 2006 bis 31. Dezember 2008 folgende Fassung: „Die Abfindung beträgt für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit (§ 30 Abs. 3 und § 44 Abs. 1 KDVO) 40 vom Hundert

des letzten Tabellenentgelts, jedoch höchstens das Siebenfache dieses Entgelts.“

II. Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2008 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

Klabunde

Vorsitzender

Arbeitsrechtsregelung zur 1. Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 9 – Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO) Vom 22. Mai 2008

Die Arbeitsrechtsregelung Nr. 9 – Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO) vom 13. November 2000 (ABl. 2001 S. A 2) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Regelung

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „(§ 19 KDVO)“ durch die Wörter „(§ 30 Abs. 3 und § 44 Abs. 1 KDVO)“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „(insbesondere § 34 KDVO)“ durch die Wörter „(insbesondere § 22 Abs. 2 KDVO)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „(insbesondere Zuwendung, Urlaubsgeld)“ durch die Wörter „(insbesondere Jahressonderzahlung)“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Anstellungsträger zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungskasse“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden hinter den Wörtern „zu beanspruchen hätte“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und die Wörter „der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Anstellungsträger zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse bleibt unberücksichtigt.“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Sozialordnung“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Anstellungsträger zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungskasse“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „der Vergütung (§ 26 KDVO)“ durch die Wörter „des Tabellenentgelts“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „(§ 37 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 KDVO)“ durch die Wörter „(§ 20 Abs. 1 KDVO)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „(§ 37 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 KDVO) durch die Wörter „(§ 20 Abs. 1 KDVO)“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „(insbesondere §§ 53 bis 60 KDVO)“ durch die Wörter „(insbesondere §§ 29 bis 31 KDVO)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
6. In § 10 Absätze 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. August 2008 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

Klabunde

Vorsitzender

Änderung der Versorgungstabelle gemäß § 20 KAV Vom 3. Juli 2008

Reg.-Nr. 6030 (13) 1114

Im Folgenden wird aus Anlass der Erhöhung der gesetzlichen Renten ab 1. Juli 2008 die Neufestsetzung der Versorgungstabelle gemäß § 20 Abs. 5 der Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 26. November 1996 (ABl. S. A 272) in der Fassung vom 6. November 2008 (ABl. S. A 232) bekannt gemacht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

Ver-sorgungs-stufe	Ver-gütungs-gruppe	Gesamt-Vorsor-gungs-stufenwert	höchste Gesamt-vorsor-gung
I	X - IX a	1.141,19 €	855,89 €
II	VIII - VII	1.274,05 €	955,55 €
III	VI b - IV b	1.463,24 €	1.097,44 €
IV	IV a - II a	2.042,31 €	1.531,74 €
V	I b - I	2.531,87 €	1.898,90 €

Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 1. November 1995 in der vom 1. Januar 2007 an geltenden Fassung

Reg.-Nr. 20444/126

Nachstehend wird der vollständige Wortlaut der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 1. November 1995 (ABl. 1996 S. A 36) in der vom 1. Januar 2007 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die im Text berücksichtigten Änderungen beruhen auf folgenden Änderungen:

1. Änderung der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 1. November 2000 (ABl. S. A 165),

2. Zweite Änderung der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 24. Oktober 2006 (ABl. S. A 186).

Dresden, den 1. Juli 2008

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Die Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat folgende Ordnung beschlossen:

I. Abschnitt

Zielsetzung und Zugehörigkeit

§ 1

(1) Die Evangelische Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kurzform: Evangelische Jugend in Sachsen) ist ein selbstständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – nachstehend Landeskirche genannt – ohne eigene Rechtsfähigkeit. Die rechtliche Vertretung erfolgt durch das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens.

(2) Zur Evangelischen Jugend in Sachsen gehören alle im Bereich der Landeskirche tätigen Gruppen evangelischer Jugendarbeit, also der Jungen Gemeinde und der Vereine und Verbände. Der Evangelischen Jugend sind alle Arbeitsformen evangelischer Jugendarbeit auf kirchengemeindlicher, kirchenbezirklicher und landeskirchlicher Ebene zuzurechnen, die sich der Landeskirche verpflichtet wissen und ihr rechtlich zugeordnet sind.

(3) Das gemeinsame Ziel ihrer Arbeit besteht darin,

1. als mündige und tätige Gemeinde Jesu Christi das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Alten und Neuen Testament beschrieben ist, den jungen Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit zu bezeugen,
 2. Gottes Wirken auch in der Begabung Jugendlicher zu sehen, frühzeitig gesellschaftliche und geistliche Bewegungen anzuzeigen,
 3. für die junge Generation einzutreten, indem sie an die Interessen und Begabungen junger Menschen anknüpft, ihnen Mitbestimmung und Mitgestaltungsmöglichkeiten einräumt, ihre Persönlichkeitsentwicklung, ihre gesellschaftliche Verantwortungsbereitschaft und ihr soziales Engagement fördert und damit Jugendbildung und Jugendsozialarbeit betreibt.
- (4) Das Zeichen der Evangelischen Jugend in Sachsen ist das Kugelkreuz.
- (5) Die Vereine und Verbände, die der Evangelischen Jugend in Sachsen angehören, wissen sich der Landeskirche verbunden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vereines oder Verbandes durch Beschluss der Landesjugendkammer und Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Eigenständigkeit der Vereine wird durch die Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend in Sachsen nicht berührt.

(6) Die Landeskirche, ihre Kirchengemeinden und Kirchenbezirke unterstützen die Arbeit der Evangelischen Jugend in Sachsen. Sie begleiten die Arbeit der heranwachsenden Generation und helfen insbesondere mit, in ihrem Bereich dafür die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen.

(7) Alle Vertreter evangelischer Jugendarbeit, die innerhalb der Evangelischen Jugend in Sachsen an Leitungsverantwortung teilhaben, müssen Glieder der Landeskirche sein.

II. Abschnitt

Arbeitsebenen der Evangelischen Jugend in Sachsen

1. Jugendarbeit in der Kirchengemeinde

§ 2

(1) Jugendarbeit in ihren verschiedenen Arbeitsformen ist eine unverzichtbare Aufgabe der Kirchengemeinde. Diese widmet der Begleitung der jungen Generation ihre besondere Aufmerksamkeit (§ 1 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung – KGO –).

(2) Die Kirchengemeinde unterstützt die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit (§ 13 Abs. 1 Buchstabe c KGO).

(3) Auf Antrag der Jugendarbeit der Kirchengemeinde oder durch eigenen Beschluss bildet der Kirchenvorstand einen Gemeindejugendkonvent für die Dauer von zwei Jahren und überträgt ihm Aufgaben und Kompetenzen für die Jugendarbeit. Für die Tätigkeit des Gemeindejugendkonvents gelten die Vorschriften über die Ausschüsse von Kirchenvorständen sinngemäß, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(4) Größe und Zusammensetzung des Gemeindejugendkonvents richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Dem Gemeindejugendkonvent sollen insbesondere angehören:

1. ein in der Jugendarbeit tätiger neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter der Kirchengemeinde,
2. mindestens ein von den Gemeindejugendgruppen gewählter Vertreter,
3. ein Vertreter, der von den im Bereich der Kirchengemeinde aktiven Jugendgruppen der Vereine oder Verbände der Evangelischen Jugend in Sachsen gewählt wird,
4. ein vom Kirchenvorstand zu entsendender Kirchenvorsteher,
5. weitere Jugendvertreter, die auf Vorschlag der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Personen vom Kirchenvorstand berufen werden.

Die Anzahl der Mitglieder gemäß den Nummern 2 und 3 soll mindestens genauso groß sein, wie die Anzahl der übrigen Mitglieder des Gemeindejugendkonvents. Die Mitglieder des Gemeindejugendkonvents müssen mindestens 14 Jahre alt und Glieder der Landeskirche oder einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen sein.

(5) Der Gemeindejugendkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Zielsetzung evangelischer Jugendarbeit in der Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand,
2. Koordinierung, Planung und Gestaltung der Jugendarbeit sowie Verwirklichung besonderer Vorhaben im Rahmen der Zielsetzung,
3. Förderung, Anleitung sowie Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Jugendmitarbeiter in der Kirchengemeinde,
4. Vorschläge für die Berufung ehrenamtlicher Mitarbeiter in den Kirchenvorstand (§ 8 Abs. 2 Kirchenvorstandsbildungsordnung),
5. Entsendung von zwei stimmberechtigten Delegierten in die Wahlversammlung des Kirchenbezirks,
6. Anhörung vor der Anstellung von neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit,
7. Beantragung kirchengemeindlicher Finanzmittel für die Jugendarbeit sowie Verfügung über die vom Kirchenvorstand für die

Jugendarbeit bereitgestellten Gelder, sonstigen Mittel und Räume mit Rechenschaftspflicht,

8. Beantragung der für die Jugendarbeit erforderlichen außerkirchlichen Finanzmittel im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und Verfügung über diese Mittel im Rahmen der Bewilligung.

2. Jugendarbeit im Kirchenbezirk

§ 3

(1) Die Jugendarbeit auf der Ebene des Kirchenbezirks umfasst alle Arbeitsformen und Aktivitäten, die der Stärkung der Evangelischen Jugend in der Kirchengemeinde durch die größere Gemeinschaft im Kirchenbezirk dienen (z. B. Offene Abende, Jugendtage, Jugendgottesdienste, Rüstzeiten, Schulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen, Mitarbeiterkreise und -seminare).

(2) Zielstellungen der Jugendarbeit im Kirchenbezirk sind:

1. Einübung des christlichen Glaubens und sachgemäße Verkündigung,
2. Einsatz für die Belange der Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft,
3. Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
4. Zusammenarbeit mit dem Jugendwart und ggf. den weiteren Jugendmitarbeitern sowie dem Jugendpfarrer des Kirchenbezirks.

(3) Für Wahlen beruft der Kirchenbezirksvorstand eine Wahlversammlung ein, bei der

1. jeweils zwei Delegierte aus der Jugendarbeit jeder Kirchengemeinde und
2. jeweils zwei Delegierte aus jedem übergemeindlichen Zusammenschluss, Verein oder Verband der Evangelischen Jugend stimmberechtigt sind.

(4) Die Wahlversammlung des Kirchenbezirks führt folgende Wahlen durch:

1. Wahl der Vertreter der Bezirksjugendkammer,
2. Wahl der Delegierten für den Landesjugendkonvent,
3. Wahl der Vertreter für die Stadt- bzw. Kreisjugendringe.

Wird ein hauptamtlicher Mitarbeiter gewählt, ist beim entsprechenden Anstellungsträger die Zustimmung einzuholen.

(5) Im Kirchenbezirk wird eine Bezirksjugendkammer gebildet. Mehrere Kirchenbezirke können eine gemeinsame Bezirksjugendkammer bilden. Insoweit gelten die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäß. Die Bezirksjugendkammer vertritt die Belange der Jugendarbeit im Kirchenbezirk. Der Kirchenbezirksvorstand soll der Bezirksjugendkammer Aufgaben und Kompetenzen für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk übertragen, die im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksvorstand wahrzunehmen sind. Die Bezirksjugendkammer ist dem Kirchenbezirksvorstand rechenschaftspflichtig. Für die Tätigkeit der Bezirksjugendkammer gelten die Vorschriften des Kirchenbezirksgesetzes sinngemäß, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(6) Der Bezirksjugendkammer gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die durch die Wahlversammlung des Kirchenbezirks gewählten Vertreter,
2. bis zu drei hauptamtliche Jugendmitarbeiter des Kirchenbezirks,
3. der Jugendpfarrer,
4. ein Vertreter des Gemeindepädagogenkonvents,
5. ggf. weitere berufene Mitglieder, wobei die Vielgestaltigkeit der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk und insbesondere die angemessene Vertretung der Vereine und Verbände der Evangelischen Jugend zu beachten ist.

Die Anzahl der Mitglieder gemäß den Nummern 2 bis 5 soll die Anzahl der durch die Wahlversammlung des Kirchenbezirks gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Das Nähere regelt die Bezirksjugendordnung.

(7) Die Bezirksjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. nach Anhörung des Landesjugendpfarrers Beschlüsse über Anträge von Vereinen auf Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks, die der Genehmigung des Kirchenbezirksvorstands bedürfen,
2. Aufstellen der Bezirksjugendordnung, welche der vom Landeskirchenamt aufgestellten Musterordnung für Bezirksjugendkammern nicht widersprechen darf und der Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand bedarf,
3. Mitwirkung bei der Anstellung hauptberuflicher Jugendwarte, Jugendmitarbeiter und haupt- und nebenamtlicher Jugendpfarrer des Kirchenbezirks,
4. Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktivitäten, wie Mitarbeiterbildung, Konzeptions- und Strukturfragen, Förderung des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit und Weiterbildung der Jugendarbeit im Kirchenbezirk,
5. Aufstellung von Richtlinien zur Verwendung der für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk zur Verfügung stehenden kirchlichen Finanzmittel und Verteilung dieser Mittel mit Rechenschaftspflicht,
6. Beantragung der für die Jugendarbeit erforderlichen kirchlichen und außerkirchlichen Finanzmittel und Verfügung über diese Mittel im Rahmen der Bewilligung,
7. Vorschläge an das Landesjugendpfarramt zur Beantragung außerkirchlicher Finanzmittel für besondere Vorhaben evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk,
8. kritische Begleitung der haupt- und nebenamtlichen Jugendmitarbeiter,
9. Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung von Kandidaten für die Wahl in den Jugendhilfeausschuss,
10. Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung eines beratenden Mitglieds im Jugendhilfeausschuss.

3. Jugendarbeit auf landeskirchlicher Ebene

§ 4

Der Landesjugendkonvent

- (1) Der Landesjugendkonvent ist die Vertretung ehrenamtlicher Mitarbeiter der Jugendarbeit. Er setzt sich aus den Delegierten der Kirchenbezirke (§ 3 Abs. 4), der Vereine und Verbände der Jugendarbeit in der Landeskirche zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Landesjugendkonvents werden von der Wahlversammlung der Kirchenbezirke und den Landesvereinen und -verbänden für den Zeitraum von drei Jahren delegiert.
- (3) Die Wahlversammlungen der Kirchenbezirke sowie die Landesvereine und -verbände können je zwei stimmberechtigte Delegierte in den Landesjugendkonvent entsenden. Die Delegierten dürfen zu Beginn der Wahlperiode das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Der Landesjugendkonvent kann weitere drei Mitglieder auf zwei Jahre berufen, die dieser Altersbegrenzung nicht unterliegen.
- (5) Der Landesjugendkonvent arbeitet mit dem Landesjugendpfarrer zusammen.

§ 5

Aufgaben und Ziele des Landesjugendkonvents

- (1) Gemeinsam mit der Landesjugendkammer und dem Landesjugendpfarrer nimmt der Landesjugendkonvent für die Jugendlichen im Bereich der Landeskirche die Verantwortung wahr. Er will jungen Menschen auf dem Weg zum Glauben helfen und dazu beitragen, dass Gottes Wort jugendgemäß und richtungsweisend verkündigt wird.
- (2) Er versucht, Probleme der Jugendlichen mit dem kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben zu erfassen und in

gemeinsamer Arbeit mit dem Landesjugendpfarrer und den Mitarbeitern der Jugendarbeit zu bearbeiten und zu lösen.

(3) Im Landesjugendkonvent kommt die Vielgestaltigkeit der kirchlichen Jugendarbeit zum Ausdruck. Er sieht darin Chancen zur wechselseitigen Bereicherung und Korrektur und nutzt dazu seine spezifischen Möglichkeiten, die in der thematischen Arbeit, der persönlichen Zurüstung, der methodischen Anleitung und im gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch bestehen.

(4) Der Landesjugendkonvent bietet sich den kirchlichen Leitungsgremien als Gesprächspartner an. Er hat ständige Vertreter in der Landesjugendkammer und in der sächsischen Landessynode.

(5) Der Landesjugendkonvent sieht sich mit Jugendlichen anderer christlicher Kirchen verbunden, respektiert ihre Bekenntnisse und strebt eine ökumenische Zusammenarbeit mit ihnen an.

(6) Zu anstehenden Fragen äußert er sich in Form von Stellungnahmen, Vorlagen, Anträgen, Eingaben und Entschliefungen. Außerdem nutzt er die kirchlichen und öffentlichen Medien, um über seine Arbeit zu informieren und sie in seine Arbeit einzubeziehen.

§ 6

Leitung des Landesjugendkonvents

- (1) Die Leitung des Landesjugendkonvents besteht aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern des Landesjugendkonvents, die dieser für die Dauer von drei Jahren wählt.
- (2) Der Vorsitzende wird dem Landesjugendkonvent von der Leitung vorgeschlagen. Alle weiteren Funktionen in der Leitung werden dem Landesjugendkonvent bekannt gegeben.
- (3) Die Leitung nimmt die Aufgaben des Landesjugendkonvents zwischen dessen Tagungen wahr. Sie ist dem Landesjugendkonvent für ihre Arbeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 7

Konvente der haupt- und nebenamtlichen Jugendmitarbeiter

- (1) Die Jugendwartinnen, Jugendwarte und Jugendpfarrer auf Kirchenbezirks- und Landesebene sind in besonderer Weise für die Jugendarbeit verantwortlich. Gemeinsam mit den Beauftragten für die landesweite Jugendarbeit der Landeskirche tragen sie dafür Sorge, dass das in der Landeskirche vorhandene Spektrum evangelischer Jugend in ihrem Verantwortungsbereich zum Tragen kommt.
- (2) Die haupt- und nebenamtlichen Jugendmitarbeiter bilden Konvente, die dem Erfahrungsaustausch und der Fortbildung dienen. Die Konvente entwickeln zusammen mit dem Landesjugendpfarrer Zielvorstellungen für die evangelische Jugendarbeit.
- (3) Einmal jährlich tagen die Konvente gemeinsam. Diese Tagung dient dem Erfahrungsaustausch, der Fortbildung und der Qualifizierung.

II. Abschnitt

Organe der Evangelischen Jugend

1. Die Landesjugendkammer

§ 8

Zweck und Aufgabe der Landesjugendkammer

- (1) Die Landesjugendkammer leitet gemeinsam mit dem Landesjugendpfarrer die Evangelische Jugend in Sachsen. In ihr werden alle Fragen der Jugendarbeit (Situation der Jugendlichen, jugendgemäße Verkündigung, Jugenddankopfer, Finanz- und Mitarbeiterfragen, ökumenische Zusammenarbeit usw.) verhandelt.
- (2) Sie berät und unterstützt den Landesjugendpfarrer und die kirchenleitenden Organe und entscheidet in Grundsatzfragen der Jugendarbeit mit, die sich im Blick auf Jugendliche in Kirche und Gesellschaft, Gottesdienst und Diakonie, Ökumene und Weltmission stellen. Sie vertritt die gemeinsamen Belange der Evangelischen Jugend gegenüber der Öffentlichkeit durch den Landesjugendpfarrer.

(3) Zum Aufgabenbereich der Landesjugendkammer gehören außerdem:

1. Beschlüsse über Anträge von Vereinen und Verbänden auf Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend in Sachsen, die der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen,
2. Wahrnehmung der Lebenssituation der jungen Generation sowie Beratung und Beschlussfassung über Grundlinien und Arbeitsschwerpunkte der evangelischen Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendpfarrer,
3. Förderung und Koordinierung der Arbeit der Evangelischen Jugend in der Landeskirche durch Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern (Landesjugendkonvent), mit den haupt- und nebenamtlichen Jugendmitarbeitern (Konvente) sowie mit den Vereinen,
4. Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Arbeitsvorhaben (Jugenddankopfer, Mitarbeiterschulung, Jugendgroßveranstaltungen zu Kirchentagen, Landesjugendtage usw.),
5. gegenseitige Information über die Bereiche der Evangelischen Jugend und Zusammenarbeit mit den Bereichen des kirchlichen Dienstes, in welchen die Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und jungen Erwachsenen in besonderer Weise bedacht wird,
6. Mitwirkung bei der Berufung des Landesjugendpfarrers und seines Stellvertreters,
7. Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit Evangelischer Jugend und Stellungnahme zu politischen Fragen,
8. Entscheidung über die Verteilung der Mittel des „Sonderhaushaltes Jugenddankopfer“ und sonstiger Mittel für die Evangelische Jugend,
9. Beschlussfassung über Änderungen der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

§ 9

Zusammensetzung der Landesjugendkammer

(1) Der Landesjugendkammer gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. elf ehrenamtliche Vertreter des Landesjugendkonvents,
2. ein nebenamtlicher und ein hauptamtlicher Jugendpfarrer,
3. drei Jugendwarte oder Jugendmitarbeiter der Kirchenbezirke,
4. ein Vertreter der Sozialdiakonischen/Offenen Jugendarbeit,
5. drei leitende Vertreter der Vereine und Verbände,
6. zwei Vertreter aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen des Landesjugendpfarramtes,
7. der Landesjugendpfarrer.

(2) Der Landesjugendkammer gehören als beratende Mitglieder an:

1. der Landesgeschäftsführer im Landesjugendpfarramt,
2. der für Kinder- und Jugendarbeit zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes oder ein anderer vom Landeskirchenamt bestimmter Vertreter,
3. ein Vertreter der evangelischen Fachhochschule für Religionspädagogik und Gemeindediakonie Moritzburg,
4. ein Vertreter der Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH),
5. ein Vertreter des Diakonischen Werkes.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden von den jeweils zuständigen Gremien oder Stellen gewählt. Die beratenden Mitglieder gemäß Absatz 2 Nummern 3 bis 5 beruft die Landesjugendkammer auf Vorschlag der jeweils zuständigen Gremien oder Stellen. Wiederwahl oder Wiederberufung ist zulässig.

(4) Die Amtszeit der Landesjugendkammer beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Landesjugendkammer aus, so ist von der zuständigen Stelle eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(5) Die Landesjugendkammer wählt den Landesjugendpfarrer oder einen Vertreter des Landesjugendkonvents zum Vorsitzenden der Landesjugendkammer. Wird ein Mitglied des Landesjugendkonvents zum Vorsitzenden gewählt, so ist der Landesjugendpfarrer

sein Stellvertreter. Wird der Landesjugendpfarrer zum Vorsitzenden gewählt, so ist ein Mitglied des Landesjugendkonvents sein Stellvertreter.

(6) Die Landesjugendkammer wählt aus ihrer Mitte einen der Jugendpfarrer zum stellvertretenden Landesjugendpfarrer.

(7) Die Vertretung der Evangelischen Jugend in der Öffentlichkeit obliegt dem Landesjugendpfarrer.

§ 10

Arbeitsweise der Landesjugendkammer

(1) Die Landesjugendkammer tritt mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn das Landeskirchenamt oder mindestens sechs ihrer Mitglieder dies verlangen.

(2) Zu den Sitzungen lädt der Landesjugendpfarrer mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

(3) Die Landesjugendkammer ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltungen als abgegebene gültige Stimmen gelten. Bei allen Beratungen und Entschlüssen soll möglichst Einmütigkeit angestrebt werden.

(4) Bei ihren Beratungen beachtet die Landesjugendkammer besonders die Arbeitsergebnisse und Vorschläge der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit (z. B. Landesjugendkonvent, Landesmitarbeitertage, Jugendkonvente).

(5) Die Landesjugendkammer kann je nach Notwendigkeit Fachausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen. Sie hat deren Arbeit zu begleiten.

(6) Über die Sitzungen der Landesjugendkammer ist Protokoll zu führen. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder der Landesjugendkammer und das Landeskirchenamt.

(7) Die Landesjugendkammer kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Vorstand der Landesjugendkammer

(1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie drei weitere von der Landesjugendkammer gewählte Mitglieder bilden den Vorstand der Landesjugendkammer.

(2) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Landesjugendkammer umzusetzen und deren Aufgaben zwischen den Sitzungen wahrzunehmen.

(3) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zwischen den Sitzungen der Landesjugendkammer nach Bedarf, in der Regel aller zwei Monate, zusammen. Über die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder des Vorstands und der für Kinder- und Jugendarbeit zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes.

(4) Seine Entscheidungen teilt der Vorstand allen Mitgliedern der Landesjugendkammer mit. Diese kontrolliert die Tätigkeit des Vorstands und kann in besonderen Fällen diese Beschlüsse aufheben.

2. Landesjugendpfarrer und das Landesjugendpfarramt

§ 12

Berufung und Amtszeit des Landesjugendpfarrers

(1) Die Landesjugendkammer benennt Kandidaten für das Amt des Landesjugendpfarrers. Das Landeskirchenamt prüft den Vorschlag und gibt der Landesjugendkammer seine Stellungnahme bekannt.

(2) Stimmt das Landeskirchenamt dem Vorschlag zu, so wählt die Landesjugendkammer aus der Kandidatenliste den Landesjugendpfarrer. Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Vom dritten Wahlgang an genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Als gültige Stimmen gelten auch Stimmenthaltungen.

(3) Die Landesjugendkammer teilt das Wahlergebnis dem Landeskirchenamt mit, welches Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Berufung des zum Landesjugendpfarrer Gewählten herstellt und ihm die Stelle überträgt.

(4) Die Amtszeit des Landesjugendpfarrers beträgt sechs Jahre. Auf Vorschlag der Landesjugendkammer kann das Landeskirchenamt eine befristete Verlängerung der Amtszeit beschließen.

§ 13

Aufgaben des Landesjugendpfarrers

(1) Der Landesjugendpfarrer vertritt die Evangelische Jugend in Sachsen in der Landeskirche.

(2) Er trägt als Leiter des Landesjugendpfarramtes gegenüber dem Landeskirchenamt Verantwortung dafür, dass die Mitarbeiter der Jugendarbeit ihre Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse wahrnehmen.

(3) Als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der Landesjugendkammer vertritt der Landesjugendpfarrer die Interessen der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit sowie gegenüber anderen Gremien der Jugendarbeit im Bereich des Landes und des Bundes.

(4) Zum Dienst des Landesjugendpfarrers gehört es insbesondere:

1. die Entwicklung der Lebenssituation Jugendlicher in Kirche und Gesellschaft wahrzunehmen und zu beobachten,
2. Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Jugendarbeit auszuüben,
3. gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern die Entwicklung im Leben und Glauben der jungen Menschen zu beobachten und durch Impulse und Inhalte Zeichen in der kirchlichen Jugendarbeit zu setzen,
4. für eine angemessene Vertretung der Jugendarbeit in den Gremien der Kirche und der Öffentlichkeit zu sorgen.

§ 14

Das Landesjugendpfarramt

(1) Das Landesjugendpfarramt ist die zentrale Dienststelle für die Jugendarbeit der Landeskirche. Es ist dem Landeskirchenamt unmittelbar nachgeordnet. Der Landesjugendpfarrer leitet das Landesjugendpfarramt und vertritt es nach außen.

(2) Das Landesjugendpfarramt hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Das Landesjugendpfarramt verwaltet die Mittel der Evangelischen Jugend.

IV. Abschnitt

Finanzen der Evangelischen Jugend auf landeskirchlicher Ebene

§ 15

(1) Für die Arbeit der Evangelischen Jugend werden im Rahmen des landeskirchlichen Haushalts dem Landesjugendpfarramt Mittel bereitgestellt.

(2) Das Landesjugendpfarramt führt den Gesamthaushalt für die Evangelische Jugend. Die Einnahmen und Ausgaben, mit Ausnahme des Jugenddankopfers, werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und im Rahmen des Haushaltplanes der Landeskirche festgestellt. Für die Haushaltsführung gilt die Landeskirchliche Haushaltordnung.

(3) Im Haushalt des Landesjugendpfarramtes werden Grundbeträge für die Arbeit der Landesjugendkammer, des Landesjugendkonvents und der Mitarbeiterkonvente ausgewiesen. Die Bewilligung von Zuschüssen an die Junge Gemeinde oder die Vereine aus landeskirchlichen Mitteln hat zur Voraussetzung, dass die Zuschussempfänger die Vorlage von Verwendungsnachweisen zusichern und Prüfrechte einräumen.

(4) Die Mittel des alljährlichen Jugenddankopfers werden in einem Sonderhaushalt vom Landesjugendpfarramt verwaltet. Über die Einnahmen und Ausgaben des Jugenddankopfers beschließt die Landesjugendkammer und gibt sie dem Landeskirchenamt zur Kenntnis.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 16

Gleichstellung

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(2) Bei der Besetzung der Gremien der Evangelischen Jugend sollen auf allen Ebenen beide Geschlechter angemessen vertreten sein.

§ 17

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1992 (ABl. S. A 117) außer Kraft.

(3) Änderungen dieser Ordnung beschließt die Landesjugendkammer. Sie bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Muster

Bezirksjugendordnung für die Bezirksjugendkammer des Kirchenbezirks _____

Vom _____

Die Bezirksjugendkammer des Kirchenbezirks _____ der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens hat folgende Bezirksjugendordnung beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung der Bezirksjugendkammer

(1) Die Bezirksjugendkammer besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern. Weitere Mitglieder können berufen werden.

(2) Die Wahlversammlung des Kirchenbezirks wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren _____ [Zahl zwischen drei und acht] Mitglieder der Bezirksjugendkammer, von denen höchstens _____ [Zahl zwischen eins und bis höchstens zur Hälfte der Anzahl der Gewählten] in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehen. Wiederwahl ist möglich.

(3) Geborenes Mitglied ist der Jugendpfarrer.

(4) Der Gemeindepädagogenkonvent entsendet einen Vertreter. Der Kirchenbezirk kann _____ [ein bis drei, Funktionsbezeichnung benennen] hauptamtliche Jugendmitarbeiter des Kirchenbezirks entsenden.

(5) Weitere _____ [Anzahl oder Funktionsbezeichnung] Mitglieder können durch die Bezirksjugendkammer in der ersten Sitzung berufen werden. Bei der Berufung sind die Vielgestaltigkeit der Evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk und insbesondere die angemessene Vertretung der Vereine und Verbände der Evangelischen Jugend zu beachten.

(6) Die Zahl der geborenen und berufenen Mitglieder soll insgesamt die Anzahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

§ 2**Amtsdauer der Mitglieder**

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer führen sie ihre Tätigkeit bis zur Neubildung der Bezirksjugendkammer fort.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksjugendkammer können vor Ablauf der Amtsdauer aus wichtigem Grund vom Kirchenbezirksvorstand abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied vorzeitig aus oder wird aufgrund von Absatz 2 abberufen, beruft die Bezirksjugendkammer für die verbleibende Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

§ 3**Vorsitz**

Die Bezirksjugendkammer wählt in ihrer ersten Sitzung mit den berufenen Mitgliedern aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Amtsdauer der Bezirksjugendkammer. Ist der Jugendpfarrer oder der Jugendwart zum Vorsitzenden gewählt, soll der stellvertretende Vorsitzende ein ehrenamtlicher Mitarbeiter sein. Ist ein ehrenamtlicher Mitarbeiter zum Vorsitzenden gewählt, soll der stellvertretende Vorsitzende der Jugendpfarrer oder der Jugendwart sein.

§ 4**Aufgaben der Bezirksjugendkammer**

Die Bezirksjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. nach Anhörung des Landesjugendpfarrers Beschlussfassung über Anträge von Vereinen auf Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks, die der Genehmigung des Kirchenbezirksvorstandes bedürfen,
2. Aufstellen der Bezirksjugendordnung, welche der vom Landeskirchenamt aufgestellten Musterordnung für Bezirksjugendkammern nicht widersprechen darf und der Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand bedarf,
3. Mitwirkung bei der Anstellung hauptberuflicher Jugendwarte, Jugendmitarbeiter und haupt- und nebenamtlicher Jugendpfarrer des Kirchenbezirks,
4. Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktivitäten, wie Mitarbeiterbildung, Konzeptions- und Strukturfragen, Förderung des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit und Weiterbildung der Jugendarbeit im Kirchenbezirk,
5. Aufstellung von Richtlinien zur Verwendung der für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk zur Verfügung stehenden kirchlichen Finanzmittel und Verteilung dieser Mittel mit Rechenschaftspflicht,
6. Beantragung der für die Jugendarbeit erforderlichen kirchlichen und außerkirchlichen Finanzmittel und Verfügung über diese Mittel im Rahmen der Bewilligung,
7. Vorschläge an das Landesjugendpfarramt zur Beantragung außerkirchlicher Finanzmittel für besondere Vorhaben evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk,
8. kritische Begleitung der haupt- und nebenamtlichen Jugendmitarbeiter,
9. Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung von Kandidaten für die Wahl in den Jugendhilfeausschuss _____ [*des Landkreises/der kreisfreien Stadt: genaue Bezeichnung* _____],
10. Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand zur Benennung eines beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss _____ [*des Landkreises/der kreisfreien Stadt: genaue Bezeichnung* _____].

§ 5**Einberufung und Durchführung der Sitzungen**

- (1) Die Bezirksjugendkammer ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, sooft dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, mindestens jedoch ____ [*Anzahl, mindestens drei*] im Jahr. Die erste Sitzung der neu gebildeten Bezirksjugendkammer beruft der Superintendent ein. Die Bezirksjugendkammer ist zu außerplanmäßigen Sitzungen einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der Kirchenbezirksvorstand dies schriftlich verlangen.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder der Bezirksjugendkammer mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Der Superintendent erhält Einladung und Tagesordnung zur Kenntnisnahme. Er ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Bezirksjugendkammer ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Je ein Protokoll-exemplar erhalten der Kirchenbezirksvorstand und der Superintendent.
- (5) Die Mitglieder der Bezirksjugendkammer sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Beratungsgegenstände verpflichtet.

§ 6**Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Die Bezirksjugendkammer ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kann die Sitzung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, sind die Mitglieder hierüber schriftlich zu informieren und zugleich zu einer neuen Sitzung unter Beibehaltung der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfrist nach § 5 Abs. 2 einzuberufen. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Bezirksjugendkammer fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse nach § 4 Nr. 3 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse außerhalb einer Versammlung der Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand in Kraft.

Muster

**Bezirksjugendordnung
für die Bezirksjugendkammer des Kirchenbezirks**

[Kirchenbezirk A]

Vom _____

Die Bezirksjugendkammer des Kirchenbezirks [Kirchenbezirk A] der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens hat folgende Bezirksjugendordnung beschlossen, der der Kirchenbezirksvorstand [Kirchenbezirk B]/die Kirchenbezirksvorstände [Kirchenbezirk B und Kirchenbezirk C] zugestimmt hat/haben:

§ 1**Zusammensetzung der Bezirksjugendkammer**

- (1) Die Bezirksjugendkammer besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern. Weitere Mitglieder können berufen werden.

(2) Die Wahlversammlung jedes Kirchenbezirks wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren ____ [Zahl zwischen drei und zehn] Mitglieder der Bezirksjugendkammer, von denen höchstens ____ [Zahl zwischen eins und bis höchstens zur Hälfte der Anzahl der Gewählten] in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehen. Wiederwahl ist möglich.

(3) Geborene Mitglieder sind der/die Jugendpfarrer.

(4) Die Gemeindepädagogenkonvente entsenden je einen Vertreter. Die Kirchenbezirke können gemeinsam ____ [ein bis drei, Funktionsbezeichnung benennen] hauptamtliche Jugendmitarbeiter der Kirchenbezirke entsenden.

(5) Weitere ____ [Anzahl oder Funktionsbezeichnung] Mitglieder können durch die Bezirksjugendkammer in der ersten Sitzung berufen werden. Bei der Berufung sind die Vielgestaltigkeit der Evangelischen Jugendarbeit in den Kirchenbezirken und insbesondere die angemessene Vertretung der Vereine und Verbände der Evangelischen Jugend zu beachten.

(6) Die Zahl der geborenen und berufenen Mitglieder soll insgesamt die Anzahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

§ 2

Amtsdauer der Mitglieder

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer führen sie ihre Tätigkeit bis zur Neubildung der Bezirksjugendkammer fort.

(2) Die Mitglieder der Bezirksjugendkammer können vor Ablauf der Amtsdauer aus wichtigem Grund vom Kirchenbezirksvorstand [Kirchenbezirk A] abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied vorzeitig aus oder wird aufgrund von Absatz 2 abberufen, beruft die Bezirksjugendkammer für die verbleibende Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

§ 3

Vorsitz

Die Bezirksjugendkammer wählt in ihrer ersten Sitzung mit den berufenen Mitgliedern aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Amtsdauer der Bezirksjugendkammer. Ist ein Jugendpfarrer oder ein Jugendwart zum Vorsitzenden gewählt, soll der stellvertretende Vorsitzende ein ehrenamtlicher Mitarbeiter sein. Ist ein ehrenamtlicher Mitarbeiter zum Vorsitzenden gewählt, soll der stellvertretende Vorsitzende ein Jugendpfarrer oder ein Jugendwart sein.

§ 4

Aufgaben der Bezirksjugendkammer

Die Bezirksjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. nach Anhörung des Landesjugendpfarrers Beschlussfassung über Anträge von Vereinen auf Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend der Kirchenbezirke, die der Genehmigung des Kirchenbezirksvorstandes [Kirchenbezirk A] bedürfen,
2. Aufstellen der Bezirksjugendordnung, welche der vom Landeskirchenamt aufgestellten Musterordnung für Bezirksjugendkammern nicht widersprechen darf und der Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand [Kirchenbezirk A] bedarf,
3. Mitwirkung bei der Anstellung hauptberuflicher Jugendwarte, Jugendmitarbeiter und haupt- und nebenamtlicher Jugendpfarrer der Kirchenbezirke,
4. Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktivitäten, wie Mitarbeiterbildung, Konzeptions- und Strukturfragen, Förderung des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit und Weiterbildung der Jugendarbeit in den Kirchenbezirken,
5. Aufstellung von Richtlinien zur Verwendung der für die Jugendarbeit in den Kirchenbezirken zur Verfügung stehenden

kirchlichen Finanzmittel und Verteilung dieser Mittel mit Rechenschaftspflicht,

6. Beantragung der für die Jugendarbeit erforderlichen kirchlichen und außerkirchlichen Finanzmittel und Verfügung über diese Mittel im Rahmen der Bewilligung,
7. Vorschläge an das Landesjugendpfarramt zur Beantragung außerkirchlicher Finanzmittel für besondere Vorhaben evangelischer Jugendarbeit in den Kirchenbezirken,
8. kritische Begleitung der haupt- und nebenamtlichen Jugendmitarbeiter,
9. Vorschläge an die Kirchenbezirksvorstände zur Benennung von Kandidaten für die Wahl in die Jugendhilfeausschüsse ____ [des Landkreises/der kreisfreien Stadt: genaue Bezeichnung _____],
10. Einschlüsse an die Kirchenbezirksvorstände zur Benennung je eines beratenden Mitgliedes in die Jugendhilfeausschüsse ____ [des Landkreises/der kreisfreien Stadt: genaue Bezeichnung _____].

§ 5

Einberufung und Durchführung der Sitzungen

(1) Die Bezirksjugendkammer ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, sooft dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, mindestens jedoch ____ [Anzahl, mindestens drei] im Jahr. Die erste Sitzung der neu gebildeten Bezirksjugendkammer beruft der Superintendent des Kirchenbezirks [Kirchenbezirk A] ein. Die Bezirksjugendkammer ist zu außerplanmäßigen Sitzungen einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der Kirchenbezirksvorstand [Kirchenbezirk A] dies schriftlich verlangen.

(2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder der Bezirksjugendkammer mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Superintenden erhalten Einladung und Tagesordnung zur Kenntnisnahme. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(4) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Bezirksjugendkammer ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Je ein Protokoll-exemplar erhalten die Kirchenbezirksvorstände und die Superintenden der beteiligten Kirchenbezirke.

(5) Die Mitglieder der Bezirksjugendkammer sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Beratungsgegenstände verpflichtet.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Bezirksjugendkammer ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kann die Sitzung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, sind die Mitglieder hierüber schriftlich zu informieren und zugleich zu einer neuen Sitzung unter Beibehaltung der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfrist nach § 5 Abs. 2 einzuberufen. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.

(2) Die Bezirksjugendkammer fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse nach § 4 Nr. 3 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse außerhalb einer Versammlung der Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand [Kirchenbezirk A] in Kraft.

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Arbeit der Landeskirche mit Ausländern und Aussiedlern am 15. Sonntag nach Trinitatis (17. August 2008)

Reg.-Nr. 40131 (8) 444

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2007/2008 (ABl. 2007 S. A 178) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

„Hoffnung verbindet“ – unter diesem Motto lädt der Landesbischof in diesem Jahr zum Begegnungstag für Aussiedler am 20. September nach Kamenz ein. Mit Hoffnungen und Erwartungen sind Spätaussiedler nach Deutschland gekommen. Sie haben hier in unserer Mitte eine neue Heimat gefunden. Nicht alle Wünsche haben sich erfüllt. Viele Schwierigkeiten müssen bewältigt werden. Das gelingt gemeinsam besser. Die Integration ist ein komplexer Prozess, der eine gute Begleitung braucht. Viele Kirchgemeinden versuchen, sich dieser Aufgabe zu stellen. Besuche, Gesprächskreise, Begleitung bei Behördengängen gehören zu den Angeboten. Oft sind es auch die Aussiedler selbst, die ihrerseits diese Aufgaben übernehmen. Einige Kirchgemeinden entwickeln Projekte wie Aussiedlertage in einer bestimmten Region oder Exkursionen

zum Kennenlernen der neuen Heimat. Die Landeskirche hat in diesem Jahr ein Seminar für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter veranstaltet, das Impulse für diese Arbeit gegeben hat. Jährlich treffen sich Kirchgemeinden, die in der Aussiedlerseelsorge aktiv sind, zu einem Austausch von Erfahrungen und Informationen. Nach wie vor veranstaltet die Kirchliche Frauenarbeit Integrationswochen, die ein Angebot für die neu zugezogenen Aussiedler sind.

In gleicher Weise engagieren sich Gemeindeglieder und Gruppen für die unter uns lebenden Ausländer. Gastfreundschaft und Schutz des Fremden sind zentrale Aufgaben christlicher Nächstenliebe. Gemeinsam mit der Diakonie Sachsen und dem Leipziger Missionswerk hat die sächsische Landeskirche unter dem Motto „Vielfalt entdecken – Gemeinsames Gestalten“ in diesem Jahr zu Projekten für Menschenwürde und Toleranz aufgerufen und wird diese auch finanziell unterstützen.

Mit der Kollekte des heutigen Sonntags können Sie dazu helfen, dass diese Arbeit fortgesetzt und weiterentwickelt werden kann.

Erlöschen des Kirchgemeindeverbandes Aue (i. L.)

Reg.-Nr. 52-Aue/67

Nachdem der Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Aue die Auflösung beschlossen und die Liquidation am 20.05.2008 abgeschlossen hat, ist der Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Aue erloschen.

Dresden, den 1. Juli 2008

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann
Präsident

Erlöschen des Kirchgemeindeverbandes Auerbach (i. L.)

Reg.-Nr. 52-Auerbach 1/22

Nachdem der Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Auerbach die Auflösung beschlossen und die Liquidation am 12.06.2008 abgeschlossen hat, ist der Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Auerbach erloschen.

Dresden, den 24. Juni 2008

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann
Präsident

Veränderungen im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz

Bildung eines Kirchspiels zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wermsdorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mahlis-Liptitz und Collm-Lampersdorf (Kbz. Leisnig-Oschatz)

Reg.-Nr. 50-Wermsdorf 1/199

Urkunde

Gemäß § 6 Abs. 3 und 4 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Nr. 1 Buchstabe e Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Wermsdorf, Mahlis-Liptitz und Collm-Lampersdorf im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz haben durch Vertrag vom 8. April 2008 mit Wirkung vom 1. Juli 2008 ein Kirchspiel gebildet, das den Namen „Ev.-Luth. Kirchspiel Wermsdorf“ trägt.

§ 2

(1) Das Ev.-Luth. Kirchspiel Wermsdorf hat seinen Sitz in Wermsdorf.

(2) Es führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels ist das Kirchensiegel der Kirchgemeinde Wermsdorf zu verwenden.

§ 3

Das Regionalkirchenamt Leipzig genehmigt gemäß § 6 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e Zuständigkeitsverordnung die Bildung des Kirchspiels Wermsdorf durch diese Urkunde.

Leipzig, am 17.06.2008

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Schlichting
Oberkirchenrat

Angebote für Berufsabschlüsse im Verwaltungsbereich

Reg.-Nr. 6301

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens bietet ab September 2009

- a) einen Ausbildungsplatz für den mittleren Verwaltungsdienst am Ausbildungszentrum Bobritzsch und
 - b) einen Studienplatz für den gehobenen Verwaltungsdienst an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen an.
- Voraussetzungen für eine Bewerbung sind neben der Mitgliedschaft in unserer Landeskirche

- für den mittleren Verwaltungsdienst ein guter Realschulabschluss und
- für den gehobenen Verwaltungsdienst das Abitur.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, ärztlicher Tauglichkeitsbescheinigung, pfarramtlichem Zeugnis und Kopien der zwei letzten Schulzeugnisse sind spätestens bis zum **31. Dezember 2008** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Tel. (03 51) 46 92-136 zu richten.

V.

Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **29. August 2008** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

D. durch Übertragung nach § 1 Abs. 4 PfÜG:

die Landeskirchliche Pfarrstelle (20.) zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenbezirk Pirna

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (20.) zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenbezirk Pirna ist mit einem Dienstumfang von 75 % wieder zu besetzen.

Neben der Erteilung von 18/19 Stunden Religionsunterricht in Gymnasien und Berufsschulzentren soll der künftige Stelleninhaber oder die zukünftige Stelleninhaberin im Rahmen eines Dienstauftrages von weiteren 25 % folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Mitarbeit und Beratung in den Evangelischen Schulvereinen im Kirchenbezirk,
- konzeptionelle und theologische Mitarbeit in den Evangelischen Schulvereinen,

- Verantwortung für Schulgottesdienste in den staatlichen und konfessionellen Schulen, in denen der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin tätig ist (etwas 12 Schulgottesdienste jährlich),
- regelmäßiges Seelsorgeangebot für Lehrer und Schüler,
- Hilfestellung zur Entstehung von Schülerbibel- oder -gebetskreisen,
- Projektarbeit.

Von Bewerbern und Bewerberinnen werden Unterrichtserfahrung und Freude am Unterrichten, theologisches Arbeiten und seelsorgerliche Begabung erwartet.

Die Übertragung dieser Landeskirchlichen Pfarrstelle erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 des Pfarrergesetzes befristet für die Dauer von 6 Jahren.

die Landeskirchliche Pfarrstelle (78.) zur Wahrnehmung des Dienstes als Professor für Theologie an der Fachhochschule für Religionspädagogik und Gemeindediakonie am Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg e. V.

Die o. a. Landeskirchliche Pfarrstelle ist zum Sommersemester 2009 im Umfang von 100 % wieder zu besetzen.

Die Qualifikation für die Wahrnehmung der Professur ist in der Regel durch eine einschlägige Promotion oder durch hervorragende Leistungen in Lehre und Praxis nachzuweisen. Darüber hinaus wird eine in der Regel fünfjährige Berufspraxis erwartet, von der

mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Die Aufgabe des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin besteht darin, grundlegende Fragen des Glaubens auf dem Hintergrund biblischer und kirchlicher Traditionen fachwissenschaftlich zu identifizieren, systematisch darzustellen und hochschuldidaktisch zu kommunizieren. Entsprechend des religionspädagogischen Studiums liegt der Akzent von Lehre und Forschung auf der hermeneutischen bzw. didaktischen Reflexion der Zugänglichkeit der Tradition unter den Bedingungen religionskultureller Pluralität. Fachlich stehen dabei **Altes Testament und Kirchengeschichte** im Mittelpunkt.

Die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation mit dem Kollegium der Fachhochschule wird vorausgesetzt, ebenso die aktive Teilnahme an der Lehre in weiteren Bereichen des modularisierten Studiums (insbesondere Praktische Theologie und Ästhetische Bildung).

Die Übertragung der Landeskirchlichen Pfarrstelle erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 des Pfarrergesetzes befristet für die Dauer von 6 Jahren. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, praktischer und wissenschaftlicher Werdegang, beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden) sind bis zum **5. September 2008** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

2. Kantorenstellen

Kirchgemeinde Rodewisch (Kbz. Auerbach)

6220 Rodewisch 62

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rodewisch sucht ab 1. Dezember 2008 einen Kantor/eine Kantordin für die befristete Besetzung der B-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 70 % zur Vertretung der Kantordin während der Elternzeit.

Das Aufgabengebiet umfasst neben den kirchenmusikalischen Aufgaben im Gottesdienst (2 Kirchen) die Anleitung von Kirchenchor, Kurrende und Posaunenchor, die Ausbildung von Schülern sowie die Durchführung von Konzerten und kirchenmusikalischen Veranstaltungen.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gern behilflich. Auskünfte erteilt Herr Pfarrer Dr. Roser, Wernesgrüner Str. 8, 08228 Rodewisch, Tel. (0 37 44) 36 49 64.

Bewerbungen sind bis zum **30. September 2008** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

St.-Nicolai-Kirchgemeinde Pulsnitz (Kbz. Kamenz)

64103 Pulsnitz 37

Bei der Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Pulsnitz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 80 % neu zu besetzen. Etwa die Hälfte des Dienstumfangs ist in der benachbarten Kirchgemeinde Bischheim-Häslich mit der Schwesterkirchgemeinde Gersdorf zu leisten. Zusätzliche Erteilung von Religionsunterricht ist möglich und erwünscht.

Die Gemeinden wünschen sich eine offene, engagierte, kontaktfreudige, teamfähige und kreative Persönlichkeit, die die Botschaft Jesu Christi in die Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und Familien glaubwürdig vermitteln (entsprechend der Gemeindepädagogenordnung) kann.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- Erteilen von Christenlehrestunden
- Mitgestaltung von Familiengottesdiensten, Kinderbibeltagen und Gemeindefesten
- verantwortliche Planung und Durchführung von Rüstzeiten

- Verknüpfung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in die Gesamtkonzeption
- Angebote im offenen Bereich schaffen und wahrnehmen
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Alle Aufgaben werden in Abstimmung mit den Pfarrern, einem weiteren Gemeindepädagogen, dem Inhaber der wieder zu besetzenden Kantorenstelle und den Kirchenvorständen geregelt und verteilt.

Die Kirchgemeinden Pulsnitz und Bischheim-Häslich befinden sich ca. 30 km von der Landeshauptstadt Dresden entfernt in landschaftlich schöner Umgebung des Westlausitzer Berglandes. Die Gemeinden haben Bahnanschluss. Pulsnitz ist eine reizvolle Kleinstadt mit Pfefferkuchentradition. Bei der Beschaffung von Wohnraum ist der Kirchenvorstand gern behilflich.

Nachfragen und Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Pulsnitz, z. Hd. Herrn Pfarrer Jürgen Meyer, Kirchplatz 1, 01896 Pulsnitz, Tel. (03 59 55) 7 23 55 zu richten.

St.-Marien-Kirchgemeinde Marienberg (Kbz. Marienberg)

64103 Marienberg 142

Die Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchgemeinde Marienberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin mit einem Beschäftigungsumfang von 45%. Es ist möglich, den Anstellungsumfang jährlich befristet durch die Übernahme von Religionsunterricht zu erhöhen.

Die Anstellung ist befristet als Vertretung während der Elternzeit (voraussichtlich drei Jahre). Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- die Erteilung von Christenlehre
- die Begleitung der Jungen Gemeinde
- die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Ausgestaltung von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen
- die Durchführung von Kinderbibeltagen und Rüstzeiten
- die Arbeit mit Eltern und Familien.

Die Kirchgemeinde wünscht sich einen/eine im Glauben gefestigten Mitarbeiter/gefestigte Mitarbeiterin, der/die mit Kreativität und Einfühlungsvermögen biblisch orientiert arbeitet.

Die Kirchgemeinde erwartet die Befähigung und Bereitschaft zur Teamarbeit mit einer weiteren Gemeindepädagogin sowie mit zwei Pfarrern und einer Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Der Kirchenvorstand wird bei der Suche nach einem geeigneten Wohnraum in Marienberg behilflich sein.

Telefonische Anfragen sind an Pfarrer Frank Hadlich, Tel. (0 37 35) 66 89 30 zu richten.

Bewerbungen und schriftliche Anfragen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchgemeinde Marienberg, Freiburger Str. 2, 09496 Marienberg zu richten.

6. Mitarbeiter in der Männerarbeit

Die Stelle eines Mitarbeiters der Männerarbeit ist ab 1. Januar 2009 zu besetzen. Sie umfasst 100 % Beschäftigungsumfang und hat drei Schwerpunkte:

Männerarbeit im nordsächsischen Raum, speziell Leipzig und angrenzende Kirchenbezirke:

- Aufbau und Besuch von Männergruppen
 - Qualifizierung ehrenamtlicher Männergruppenleiter
- Arbeit mit Vätern und Kindern:
- Durchführung und Weiterentwicklung der Vater(-Kind)-Seminare bzw. Rüstzeiten
 - Angebote von Väternabenden/-seminaren in Kindertagesstätten und Schulen
 - Kooperation mit anderen Werken, vor allem der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen.

Aufbau von Kontakten zu Betrieben/Arbeitnehmern (und deren Vertretungen) für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt.

Gesucht wird ein Religions-/Gemeindepädagoge (oder vergleichbarer Abschluss):

- mit Fachhochschulabschluss
- Erfahrungen in Kinder-/Jugend- sowie Erwachsenen-/Elternarbeit
- mit der Fähigkeit sowohl eigenständig als auch im Team zu arbeiten.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Vorausgesetzt wird ein Pkw zur Nutzung für Dienstfahrten.

Bewerbungen sind bis zum **31. August 2008** an die Männerarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Pfarrer Jürgen Morgenstern, Schafberg 19, 08209 Auerbach zu richten.

7. Leiter/Leiterin der C-Ausbildung an der Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Reg.-Nr. 62001160-8/133 allg.

Die Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sucht zum nächstmöglichen Dienstantritt einen/eine A- oder B-Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin für die Leitung der C-Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von 100 %.

Neben mehrjähriger Erfahrung in der Gemeindegemeinschaft werden pädagogische, künstlerische und organisatorische Fähigkeiten sowie Leitungskompetenz vorausgesetzt.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- Leitung, Koordination und Organisation der C-Ausbildung im Direkt- und Fernstudium
- Erteilung von Unterricht in der C-Ausbildung sowie im Diplomstudium Kirchenmusik B.

Zu unterrichten sind das Fach Chorleitung sowie weitere Fächer nach persönlichem Schwerpunkt, z. B. Orgel/Liturgisches Orgelspiel, Populärmusik, Generalbass/Alte Musik.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **30. Oktober 2008** an die Hochschule für Kirchenmusik, Käthe-Kollwitz-Ufer 97, 01309 Dresden, Tel.: (03 51) 31 86 40, Fax: (03 51) 3 18 64 22, E-Mail: hfkimudd@t-online.de zu richten.

8. Leiter/Leiterin

Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Riesa-Altstadt sucht einen Leiter/ eine Leiterin für ihre evangelische Kindertagesstätte „Trinitatis-Kinderhaus“ mit einem Stellenumfang von 75 %.

Das „Trinitatis-Kinderhaus“ ist eine integrative Kindertagesstätte mit einer Kapazität von 92 Plätzen für Kinder von 2 bis 6 Jahren. 12 Mitarbeiterinnen sind im pädagogischen Bereich eingesetzt. Seit 1945 ist die Kirchengemeinde Trägerin einer Kindertagesstätte.

Beschreibung des Aufgabenbereiches:

- eigenständige Leitung und Koordinierung Abläufe des Kinderhauses
- Leitung des Mitarbeiterinnen-Teams,
- Öffentlichkeitsarbeit
- Weiterentwicklung und Umsetzung der Kindergartenkonzeption
- Kontaktpflege und Begleitung der Eltern, Vorbereitung und Durchführung von Elternabenden, Seminaren und Bildungsangeboten
- Beratung und enge Kooperation mit der Kirchengemeinde als Träger.
- Kooperation mit der benachbarten evangelischen Grundschule „Trinitatisschule“

Gewünscht wird:

- entsprechende Fachhochschulausbildung als Dipl. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder einen vergleichbaren Abschluss
- besondere Liebe zu Kindern und Interesse an phantasievoller und reflektierter Vermittlung einer kindgerechten christlichen Spiritualität
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit
- Sozialkompetenz
- langjährige Berufserfahrung im Kindergartenbereich,
- Leitungserfahrung mit guten Referenzen
- Fachkenntnisse innerhalb der Kindergarten- und Religionspädagogik
- Bereitschaft zum überdurchschnittlichen Einsatz auch über das Anstellungsverhältnis hinaus.

Geboten wird:

- eine interessante, abwechslungsreiche Tätigkeit
- Rückhalt und Unterstützung durch eine lebendige Kirchengemeinde
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

Arbeitsbeginn: sofort möglich

Nähere Auskunft erteilt Pfr. Johann Stein, Lutherplatz 11, 01589 Riesa, Tel. (0 35 25) 62 01-0.

Bewerbungen sind schriftlich oder per E-Mail bis zum 8. August 2008 an die Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Riesa-Altstadt, Lutherplatz 11, 01589 Riesa, info@trinitatis-riesa.de zu richten.

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

VI. Hinweise

Berichtigung der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung

Reg.-Nr. 6010 (9) 410

Die Bekanntmachung der Arbeitsrechtsregelung zur Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – vom 30. August 2007 (ABl. S. A 189) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 27 Abs. 2 Satz 2 muss es an Stelle „des Satzes 2“ richtig heißen: „des Satzes 1“.
2. In § 29 Abs. 4 Satz 1 muss es an Stelle „nach § 3 Abs. 4 Satz 2“ richtig heißen: „nach § 3 Abs. 6 Satz 1“.
3. In § 41 Abs. 3 Buchst. a) Satz 1 muss es nach dem Semikolon an Stelle „§ 40 Abs. 1 Satz 2 bis 5“ richtig heißen: „§ 40 Abs. 1 Satz 2 bis 4“.

Handreichung „Die Kristallnacht. 9. November 1938 – 9. November 2008, Anregungen und Materialien zur gottesdienstlichen Gestaltung ihres 70. Jahrestages“

Reg.-Nr. 20 640 (5) 248

Zur Gottesdienstgestaltung am 9. November 2008 werden von der Gemeinsamen Arbeitsstelle für gottesdienstliche Fragen der EKD (GAGF) Anregungen und Materialien zur 70. Wiederkehr der so genannten „Kristallnacht“ angeboten. Diese Handreichung wurde von Hans-Jürgen Kutzner, Norbert Dennerlein und Wolfgang Raupach-Rudnick sowie Hanna Lehming, die eine Predigtmeditation beigesteuert hat, erarbeitet. Die Handreichung kann im Internet unter www.gottesdienste.de abgerufen werden.

Wir weisen ausdrücklich auf den Beitrag „Gedanken im Vorfeld des 9. November 2008“ von Superintendent i. R. Thomas Küttler hin, der in diesem Amtsblatt, S. B 37, abgedruckt ist.

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV – Die Medien AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 18, Fax (03 51) 4 20 31 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (20 Seiten) beträgt 2,46 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.

Gedanken im Vorfeld des 9. November 2008

Von Superintendent i. R. Thomas Küttler, Leipzig

1. Ein deutsches Datum

Daten der Vergangenheit sind nach dem lateinischen Wortsinn von „Datum“ Gegebenheiten, die wir nicht mehr ändern können, deren Wirkungsgeschichte wir aber sehr wohl beeinflussen können durch die Art und Weise, wie wir uns ihrer erinnern. Wir gebrauchen die Kalenderdaten als Abkürzung für ein Ereignis, dessen Folgen bis in die Gegenwart zu spüren sind. Sie sind zum Symbol geworden und dienen der Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte.

Der 9. November steht für zwei Ereignisse, die gegensätzlicher kaum sein könnten und von denen das eine, der 9. November 1938, den Tiefpunkt der deutschen Geschichte und das andere einen glücklichen Neuanfang festhält. Das sie auf denselben Tag im Kalender, genauer: dieselbe Nacht vom 9. zum 10. November fallen, ist, wie man so sagt, Zufall und erschließt doch den Weg unseres Volkes im vorigen Jahrhundert. Eigentlich muss man ja noch den 9. November 1918 hinzunehmen, das Datum der Revolution nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg, die viele in Deutschland nicht wahrhaben wollten.

1938 ergab sich für die Nationalsozialisten die günstige Gelegenheit, dem 9. November einen neuen Inhalt zu geben: nämlich den des Triumphes über die „Novemberverbrecher“, wie man die Träger der Revolution von 1918 nannte, in der man insgesamt ein Werk des Judentums sah. Das Attentat auf den deutschen Gesandten vom Rath in Paris durch einen polnischen Juden war Goebbels der willkommene Anlass, den angeblich spontanen Volkszorn zu inszenieren, als der deutsche Diplomat am 9. November seinen Verletzungen erlag.

Dass die Maueröffnung 51 Jahre „ausgerechnet“ an diesem Datum geschah, war tatsächlich ein Zufall. Das zeigt die Pressekonferenz mit Günter Schabowski, der auf die Nachfrage eines Journalisten zögernd bestätigte, die neuen Reisefreiheiten träten „ab sofort, unverzüglich“ in Kraft. Das stellte sich als Missverständnis heraus. Man kann auch von Fügung reden.

Es ist durchaus sinnvoll, die Nacht der brennenden Synagogen und die Nacht der Freudentränen über die Maueröffnung im Zusammenhang zu bedenken. Da ist schon ein Zusammenhang, den Christen als den von Schuld und Neuanfang mit dazwischen liegenden Jahrzehnten der Teilung begreifen. Es ist aber auch notwendig, sich jedem dieser beiden Ereignisse in besonderer Weise zuzuwenden. Dabei kommt uns zu Hilfe, dass zwischen beiden 51 Jahre liegen, so dass runde Jahrestage nicht in das gleiche Jahr fallen, sondern immer erst an jene Schreckensnacht zu denken ist und im Jahr darauf an die Maueröffnung, in dieser Reihenfolge. So war das auch in den Jahren 1988 und 1989. Wir haben den 50. Jahrestag der Kristallnacht damals mit großer Intensität begangen, ebenso 1989 am 1. September den 50. Jahrestag des Beginns des zweiten Weltkrieges. Das hat uns möglicherweise geholfen, den Mauerfall im gleichen Herbst als Geschenk und Glücksfall unserer Geschichte dankbar und friedlich zu erleben.

In diesem Jahr steht am 9. November das im Vordergrund, was vor 70 Jahren geschah. Die wiedergewonnene Einheit unseres Volkes wird sicher im nächsten Jahr den Schwerpunkt bilden.

2. Die Kristallnacht

Die Maueröffnung war ein durch und durch spontanes und darum überraschendes Geschehen, erzwungen durch den friedlichen Ansturm der Menschenmassen an den Grenzübergangsstellen. Das Pogrom vor 70 Jahren gab sich zwar als Ausbruch der spontanen Wut und Rache, vollzog sich aber nach einem durchorganisierten Plan der Machthaber, der vielerorts in ungezügelter Zerstörung- und Mordlust ausartete. 91 Menschen wurden unmittelbar im Zusammenhang mit der Kristallnacht ermordet, etwa 26.000 Juden verhaftet, die allermeisten Synagogen ausgeraubt und zerstört, nicht selten vorher noch geschändet, etwa 7.000 Geschäfte und Gemeindefeinrichtungen vollständig demoliert, tausende Wohnungen jüdischer Bürger in Brand gesteckt. Die Juden wurden durch eine „Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit“ zur Zahlung einer Kontribution von einer Milliarde Reichsmark an das Deutsche Reich verpflichtet.

Der Kristallnacht war bereits Ende Oktober eine Massenausweisung von Juden nach Polen vorangegangen. Polen hatte eine Verordnung erlassen, nach der die Gültigkeit von Pässen der Staatsbürger, die bereits länger als fünf Jahre im Ausland lebten, zum 30. Oktober abließen. Das betraf mehrere zehntausend in Deutschland lebende Juden. Um den polnischen Behörden zuvorzukommen, wurden diese Menschen in den letzten Oktobertagen unter menschenunwürdigen Bedingungen an die polnische Grenze gebracht und abgeschoben. Das Attentat in Paris hat insofern etwas mit diesen Vorgängen zu tun, als der Täter Herschel Grynszpan angab, aus Zorn über die Abschiebung und das Leiden seiner Eltern gehandelt zu haben.

Vielleicht irritiert es den einen oder anderen Leser, dass ich die Bezeichnung „Kristallnacht“ aus dem Nazisprachgebrauch verwende. An sich haben wir uns angewöhnt, von der „Reichspogromnacht“ zu sprechen. Aber das ist ein nachträgliches Kunstwort. „Pogromnacht“ wäre zu blass und verallgemeinernd. Pogrome hat es gegen Juden viele gegeben. Dieser in der Nacht vom 9. zum 10. November 1938 war etwas in seiner Art einzigartiges. Das drückt die zynisch verschleierte und beschönigende Bezeichnung „Kristallnacht“ auf ihre Art aus. Glas ist in dieser Nacht tatsächlich sehr viel zerbrochen und mit ihm manches Menschenschicksal. Die ganze Verlogenheit des NS-Regimes liegt darin und entlarvt sich selbst.

Erschütternd ist, dass die beiden großen Kirchen in Deutschland, die evangelische wie die katholische, zu der Zerstörung der jüdischen Gotteshäuser und den damit verbundenen Gewalttaten und Morden geschwiegen haben. Nur einzelne Prediger, soweit das bekannt geworden ist, sind in ihren Predigten am folgenden Sonntag oder dem Bußtag darauf eingegangen. Das deutsche Volk und seine christlichen Kirchen waren schon seit 1933, als ein Protestwort des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses gegen den

rechtswidrigen Judenboykott am 1. April 1933 in seiner Sitzung am 25. und 26. April 1933 nicht zustande kam, zu passiven Mitläufern geworden. Im Jahre 1938 stand Nazideutschland auf dem Höhepunkt des Erfolges. Im Frühjahr 1938 war Österreich ans Reich angeschlossen worden, Ende September wurde mit England und Frankreich das Münchner Abkommen geschlossen, dass die 1918 gegründete Tschechoslowakei zerstückelte. Zug um Zug war der Versailler Vertrag revidiert worden. Wer wollte sich diese in aller Welt teils mit Schauern, teils mit Bewunderung verfolgte Siegesgeschichte durch den Hinweis auf die ungeheuerlichen Rechtsbrüche verderben lassen, mit denen sie erkaufte war, zumal wenn es um die ohnehin verachteten Juden ging? Wir haben nicht aus dem heutigen Blickwinkel der herrschenden Meinung über frühere Generationen den Stab zu brechen, aber begreifen lässt es sich nicht, dass es damals kaum Einsprüche gegen das offenkundige Unrecht gab.

3. Dokumente des Erinnerns in unserer Landeskirche aus den Jahren 1948 und 1988

Die sächsische Landeskirche hat wie alle anderen deutschen Landeskirchen zu Judentum und Antisemitismus vor und in der Zeit des Nationalsozialismus geschwiegen, sieht man von den schlimmen Kirchengesetzen des deutschchristlichen Kirchenregiments zum Ausschluss von Christen jüdischer Abstammung aus der Landeskirche ab, die 1939 (nach der Kristallnacht) und noch einmal verschärft 1941 (nach der Ausweitung des Krieges auf die Sowjetunion) im Amtsblatt verkündet wurden.

Es gab immerhin den Ev.-luth. Zentralverein für Mission unter Israel, der seinen Sitz in Leipzig hatte und bis 1933 auch von der Landeskirche unterstützt wurde. Dieser Verein hat bis zu seiner erzwungenen Selbstauflösung im Sommer 1935 seine Stimme gegen den Judenhass, und gegen den sog. Arierparagraphen in der Kirche erhoben, durch den judenchristliche Pfarrer aus dem Dienst gedrängt werden sollten.

Dieser Zentralverein wurde 1945 in Westdeutschland wieder gegründet. Die Mitgliedschaft eines sächsischen Zweigvereines war unter den Bedingungen der Teilung Deutschlands nicht möglich. Stattdessen wurde ein „Arbeitsausschuss für Mission unter Israel gebildet“, dem Prof. Albrecht Oepke vorstand. Diesem Mann ist es zu verdanken, dass die sächsische Landessynode am 18. April 1948 eine „Erklärung zur Judenfrage“ beschlossen hat, die in seltener Eindeutigkeit ausspricht, dass „der umfassendste und grausamste Versuch zur gewaltsamen Ausrottung des Judentums, den die Weltgeschichte kennt, im Namen des deutschen Volkes unternommen worden ist.“ Ja, in einer für die damalige Zeit einmaligen Deutlichkeit wird unumwunden eingestanden: „Auch unsere sächsische Kirche hat zur Verfolgung der Juden, selbst der christlichen, beigetragen.“ Dabei wird keineswegs undifferenziert geredet. Das Wort zielt auf eine doppelte Vergebungsbitte:

„Indem wir uns unter diese Schuld beugen, bitten wir Gott um Vergebung der begangenen oder geduldeten Sünde am jüdischen Volk. Mögen auch unsere jüdischen Mitbürger und Mitchristen uns verzeihen!“

Was Christen für die Zukunft dem jüdischen Volk schulden, wird unter den drei Stichworten „Gerechtigkeit“, „Barmherzigkeit“ und „die frohe Botschaft von Jesus, der der Christus auch des jüdischen Volkes ist“ mit knappen Worten umrissen.¹

An diesen Konsequenzen ist aus heutiger Sicht Kritik geübt worden, zumal an dem dritten, der ohne das Wort zu gebrauchen (stattdessen wird von bußfertiger und gläubiger Bezeugung des Evangeliums, gesprochen, das seine Kraft auch an jüdischen Herzen offenbaren werde), auf die Aufforderung zur „Judenmission“

hinauszulaufen scheint. Wir werden auf das inzwischen so verpönte Stichwort noch zurückkommen.

Leider hat diese Erklärung von 1948 keine ihrer Bedeutung entsprechende Wirkung in der Landeskirche, geschweige denn darüber hinaus, gehabt. Daran zeigt sich, dass trotz der Einstimmigkeit, mit der dieses Wort zur Abkündigung am 10. Sonntag nach Trinitatis (also erst mehr als drei Monate später!) beschlossen wurde, auf mancherlei Zögern und Widerstreben in der Landeskirche stieß. Wie weit die Erklärung tatsächlich verlesen wurde, lässt sich nicht feststellen. Viele empfanden die Nachkriegsjahre so bedrückend und von einem neuen Unrechtsregime geprägt, dass sie auf die Schuld der Nazizeit wenig ansprechbar waren. Es mögen bei manchem auch noch tiefer sitzende Aversionen im Spiel gewesen sein.

Trotzdem bleibt diese Erklärung ein bemerkenswertes Zeugnis, das unsere Achtung verdient. Um so bedauerlicher ist, dass sich die sächsische Landessynode nicht auf dieses Wort bezog, als sie vierzig Jahre später zum 50. Jahrestag der Kristallnacht ein sehr viel ausführlicheres Wort zum Verhältnis von Christen und Juden beschloss.²

Inzwischen hatte sich sehr viel geändert. Der Staat Israel war im Mai 1948 gegründet worden und beging sein 40. Jubiläum. Dazu musste ein Wort gesagt werden, das wegen des von der SED protegierten sog. Antizionismus und der Freundschaft der DDR zu den arabischen Ländern sehr sorgfältig zu formulieren war. Noch wichtiger aber: Inzwischen war ein christlich-jüdischer Dialog in einer Weise vorangekommen, dass es nötig erschien, zu dem Stichwort „Mission“ Stellung zu beziehen, Die Kernsätze hierzu lauten:

„Nach allem was geschehen ist, verschließt sich uns heute der Mund, wenn wir den Juden glaubhaft machen wollen, dass Jesus der verheißene Messias ist. Das kann nur Gottes Werk sein und steht in seinem Ratschluss. Das Zeugnis von Jesus Christus sind wir allen Menschen, auch den Juden, schuldig. Gegenüber Juden von „Mission“ zu sprechen, lässt allerdings nicht deutlich werden, dass das Christuszeugnis ihnen gegenüber etwas anderes ist als die Sendung zu den Völkern und Nichtglaubenden, die bisher dem Bunde Gottes fern standen. Dabei wird allerdings an die erinnert, die wie der alte Zentralverein in der Vergangenheit Juden im Geiste des Evangeliums beggnet seien.“

Dieses Wort der Landeskirche versucht nachzuzeichnen, wie es zu der Fehlhaltung der Christenheit gegenüber Juden gekommen ist. Dabei wird auch „unser Reformator Dr. Martin Luther“ nicht geschont, der sich zu einem verwerflichen Judenhass habe verleiten lassen. Das Wort weist auf die Wurzeln des christlichen Glaubens im Judentum hin und nennt in einem praktischen Teil, was von Christen und Kirchengemeinden getan werden kann, um sich von falschen Einstellungen zu lösen, insbesondere der, die Kirche sei an die Stelle Israels getreten. Insgesamt will dieses Wort, das sich auf die grundsätzlicheren Feststellungen des gemeinsamen Wortes des damaligen Bundes der evangelischen Kirchen in der DDR und der Evangelischen Kirche in Deutschland bezieht, die Gemeinden zu einem Lernprozess in dieser Thematik einladen.

Auch dieses landeskirchliche Wort hat allerdings keine allzu große Resonanz gefunden. In den Handreichungen des Amtsblattes wurde es erst 1991 im Wortlaut abgedruckt. Das mag aber auch daran liegen, dass es bereits damals eine Fülle von Worten, Erklärungen und Ausarbeitungen gab, die allesamt in der Tat neue Einsichten und Haltungen gegenüber den Juden in den Köpfen und Herzen der evangelischen Christenheit bewirkt haben.

¹ Vgl. Abdruck im Amtsblatt 1998, Seite B 58

² Vgl. Wiederabdruck im Amtsblatt 1998, Seite B 56 f.

4. Heutige Fragestellungen

In den letzten zwanzig Jahren hat sich das Nachdenken über das Verhältnis unserer Gesellschaft und insbesondere der Christen zu den Juden weiter entwickelt, so dass ein heutiges Wort zum 70. Jahrestag der Kristallnacht stärker darauf eingehen würde. Insbesondere sind es zwei Fragen, die immer wieder aufgeworfen werden. Die eine bezieht sich auf das Stichwort „**Judenmission**“, die andere auf die Politik des **Staates Israel**. Beide sollen deshalb im Folgenden in der gebotenen Kürze aufgegriffen werden.

a) Gilt das Evangelium auch für Israel?

Dass jüdischerseits jegliche Form von „Judenmission“ strikt zurückgewiesen wird, ist nicht neu und ist auch verständlich angesichts all dessen, was es an Versuchen gegeben hat, Juden mit Gewalt oder Verlockungen oder einer Mischung aus beidem zur Annahme des christlichen Bekenntnisses zu bewegen. Es ist auch verständlich, dass auf jüdischer Seite dabei kaum differenziert wird zwischen diesen Irrwegen der Kirchengeschichte und den seit dem Pietismus aufgekommenen Bemühungen, den Juden im Geiste des Evangeliums zu begegnen, um sie für Jesus zu gewinnen. Auch auf christlicher Seite war Judenmission immer umstritten, allerdings aus ganz anderem Grund: sie galt vielen als vergeblich, weil Israel „verstockt“ sei. Von der Feindschaft der Antisemiten ganz zu schweigen.

Inzwischen aber trifft „Judenmission“ auch in der christlichen Theologie immer mehr auf eine ebenfalls pauschale Ablehnung. Zunehmend wird geradezu eine „Absage“ an sie gefordert, als sei sie ein verwerflicher Irrweg wie Krieg oder Apartheid. Darin drückt sich viel Unkenntnis über das Wirken z. B. des Leipziger Zentralvereins aus. Dialog, so wird betont, sei die einzig angemessene Form der Begegnung zwischen Christen und Juden, und das schließe Mission kategorisch aus. Im Sinne eines solchen Dialogs hat der Zentralverein 1930 eine Tagung mit einem Vortrag von Martin Buber durchgeführt, was gewissermaßen ein kirchenhistorischer Vorgang war!

Aber statt zu differenzieren geht man noch weiter und behauptet, Judenmission stünde im Widerspruch zum Neuen Testament. Daran ist eines richtig: Wenn Judenmission das Ziel hat, das Judentum Einzelner oder gar des ganzen jüdischen Volkes durch ein Aufgehen in der Christenheit zu beenden, dann steht das in der Tat im Widerspruch zu den bleibenden, vom Neuen Testament bekräftigten Verheißungen an Israel. Das Wort „Judenmission“ schließt dieses Missverständnis nicht aus und ist unbrauchbar geworden. Aber ausgerechnet den **Missionsbefehl Matth. 28, 18–20** heran zu ziehen, um zu beweisen, dass Israel vom Evangelium nicht gemeint sei und Jesus gar nicht brauche, da es ja den ungekündigten Bund Gottes habe, das ist mehr als kühn. „*Geht hin und macht zu Jüngern alle Völker*“ – das beziehe sich ausschließlich auf die Heiden, denn das Wort für „Völker“, das hier stehe, bezöge nirgends Israel mit ein. Der jüdische Historiker Michael Wolfsohn sagte kürzlich in einem Interview mit dem SONNTAG (vom 21. Mai 2008) zu Matth. 28, 19: „Damit sind ganz eindeutig die nichtjüdischen Völker gemeint. Also, wenn man als Christ Jesus wörtlich nimmt, und ich glaube und finde, das sollten Christen tun, haben Sie hier schon ein großes Problem.“ Tatsächlich steht hier das griechische Wort *ethne*. Das meint die Heidenvölker. Aber schon der vorangestellte Satz: „*Mir ist alle Vollmacht gegeben im Himmel und auf Erden*“ klammert Israel keineswegs aus, sondern beschreibt die neue Wirklichkeit seit Jesu Auferstehung. Sie gilt nun allen Menschen.

Wir dürfen dabei nicht übersehen, dass bereits in **der Aussendungsrede Math. 10, 5–42** von Jesus eine Aussendung der Jünger nur zu den „verlorenen Schafen des Hauses Israel“ befohlen

wird, die nirgends im Evangelium als beendet oder aufgehoben bezeichnet wird. Im Gegenteil heißt es in dieser Aussendungsrede, die Jünger kämen mit den Städten Israels nicht zu Ende, bis der Menschensohn kommt (V. 23). Das ist also eine geradezu unabschließbare Aufgabe. Der Missionsbefehl in Matth. 28 schließt das jüdische Volk nicht aus, sondern erweitert die Sendung auf alle Völker. Nimmt man den Satz „*und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe*“ (V. 20a) wörtlich, dann bezieht er sich zumindest auch auf die Aussendungsrede in Kapitel 10, die ausdrücklich als Jesu Gebote an die Zwölf bezeichnet wird (Matth. 11, 1).

Das macht die Dinge nicht einfacher. Dieses Aussendungskapitel Matth. 10 ist in vielerlei Hinsicht nicht ohne weiteres auf uns übertragbar und liefert auch keine neutestamentliche Konzeption für eine „Judenmission“, aber es zeigt doch zumindest, dass hier eine offene Frage bleibt. Und es wird deutlich – das scheint dem Evangelisten am Schluss seines Evangeliums wichtig gewesen zu sein –, dass mit dem Aussendungsbefehl an die Jünger kein Siegeszug des Evangeliums angekündigt wird, sondern ein Weg der Kreuznachfolge, den Jesu Leute wehrlos „wie Schafe mitten unter Wölfen“ gehen sollen. Umso wichtiger ist der abschließende Anspruch des Auferstandenen: „*Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.*“

Nimmt man die beiden Sendungsbefehle im Matthäusevangelium zusammen, so ergibt sich im Grunde ein ganz ähnliches Bild wie bei Paulus: „*Ich schäme mich des Evangeliums von Jesus Christus nicht. Denn es ist eine Kraft Gottes, die jeden rettet, der daran glaubt, den Juden zuerst und auch den Griechen*“ (Röm. 1, 16).

Die Juden zuerst und dann auch die Heiden. Römer 1, 16 ist ein Kernsatz des Neuen Testaments, den wir unserem Nachdenken über Israel und das Evangelium zugrunde legen müssen. Schämen wir uns des Evangeliums? Im Blick auf die Kirchengeschichte und vor allem die Schoah legt es sich nahe. Aber wir machen das Evangelium nicht wahr durch unsere Gerechtigkeit und widerlegen es nicht durch unser Versagen. Wir haben überhaupt nicht darüber zu verfügen, wem es gilt und wer es braucht.

Ein besonderes Problem ist es freilich, wenn Nichtjuden gegenüber Juden das Evangelium bezeugen. Das kommt im Neuen Testament zumindest noch nicht vor und hat sich auch immer wieder als problematisch erwiesen. In diesem Zusammenhang ist auf die Existenz der messianischen Gemeinden hinzuweisen, auf die als jesugläubige Juden dieses besondere Problem nicht zutrifft. Was aus diesen jüdischen Christen und ihren Gemeinden wird, ist eine spannende Frage.

b) Wie ist der Staat Israel theologisch zu beurteilen?

Jahrestage der Kristallnacht sind immer auch Jahrestage des Staates Israel, der zehn Jahre nach der Kristallnacht gegründet worden ist. Deshalb ist es nahe liegend, das Nachdenken über jenen Tiefpunkt in Gedanken zu dieser **Staatsgründung vor 60 Jahren** münden zu lassen, die für das jüdische Volk einen Höhepunkt seiner Geschichte darstellt. Seit dieser Staatsgründung müssen wir sauber unterscheiden, ob wir von Israel als den Staat oder von Israel als dem Verheißungsträger sprechen. Unterscheiden heißt, zumindest in der Theologie, keineswegs trennen. Wenn wir das beachten, lässt sich vielleicht Folgendes thesenartig feststellen:

1. Es ist uns nicht verwehrt, in der Rückkehr vieler Juden und der Gründung eines jüdischen Staates im Land der Verheißung ein Zeichen der Treue Gottes zu seinem Bundesvolk zu sehen. Die weitergehenden Verheißungen Gottes an Israel zielen auf seine geistliche Erneuerung. 60 Jahre nach der Staatsgründung ist festzustellen: eine innere Erneuerung steht noch aus, und nach

außen ist es bisher nicht gelungen, mit den palästinensischen bzw. arabischen Mitbewohnern und Nachbarn zu einem Frieden zu kommen. Durch den Sechs-Tage-Krieg 1967 mit der nachfolgenden Besetzung palästinensischer Gebiete und der israelischen Siedlungspolitik sind Problemlösungen sehr schwer vorstellbar geworden.

2. Die **Trennung von Religion und Gewalt** ist geradezu zu einer Überlebensfrage der Menschheit geworden. Für uns als lutherische Christen ist das eine Aktualisierung der alten, leider oft missbrauchten, Lehre von der Unterscheidung der beiden Reiche Gottes. Israel ist ein unter Mitwirkung der UNO gegründeter Nationalstaat im Nahen Osten und ist wie alle Staaten an das Völkerrecht gebunden.

3. Der Bezug auf die **biblischen Landverheißungen** muss das prophetische Zeugnis im Zusammenhang mit dem babylonischen Exil berücksichtigen. Danach hat Gott sein Volk nach Babel wegführen lassen und das Land nicht durch Israel zurückerobert, sondern es durch den Erlass des Heiden Kyros wieder dort wohnen lassen, und zwar nicht sie allein (vgl. Hes. 47, 21-23). Aus der Landverheißung der Bibel ist weder rechtlich noch theologisch eine einklagbare, gewaltsam durchzusetzende Forderung zu machen.

4. Nachdem der Staat Israel zu einer Heimat für Millionen Juden geworden ist, haben wir, insbesondere wir als Deutsche, die besondere Pflicht, für seine Existenzsicherung im Rahmen einer einigermaßen gerechten Nahostlösung einzutreten. Das bedeutet gerade nicht, diesen Staat und seine Handlungsweisen zu tabuisieren, sondern sowohl durch Fürsprache wie Kritik dazu beizutragen, dass daraus kein Kristallisationspunkt neuer Judenfeindschaft oder gar eines Krieges wird.

5. Zur Gestaltung des Gedenkens am 9. November 2008

Sicher wird für die Gedenkveranstaltungen ein umfangreiches Material zur Verfügung gestellt werden.³ Man sollte sich nicht die Chance entgehen lassen, Augenzeugen einzubeziehen. Allzu lange ist sie nicht mehr gegeben. Dass vor Ort vorhandene Gedenkstätten einbezogen werden, versteht sich von selbst. Für die Gottesdienste an diesem Tage sei auf das Evangelische Gottesdienstbuch S. 450 f. hingewiesen. Geeignete kurze **Schriftworte** sind: **Ex. 3, 7; Sach. 2, 12**. Längere Abschnitte: **Jes. 62, 1-7 (8-12); Mark. 12, 28-34**.

Als **Lieder** aus dem Evangelischen Gesangbuch bietet sich das Psalmlied EG 290 an: *Nun danket Gott, erhebt und preiset*, eine Umdichtung des Psalms 105, auch Luthers Psalmlied „*Aus tiefer Not schrei ich zu dir*“ (EG 299), besonders wenn Gelegenheit ist, über dieses Lied zu sprechen und klar zu stellen, dass mit „*Israel rechter Art, der aus dem Geist erzeugt ward*“ von uns das Israel nach der Verheißung, erweitert um die, die Gottes Geist hinzuruft (vgl. Apg. 2, 39), gemeint ist, nicht aber an dessen Stelle oder in Abgrenzung zu ihm die Kirche.

In dem neuen Liederbuch der sächsischen Landeskirche „Singt von Hoffnung“ finden sich unter der Rubrik „Christen und Juden“ vier Lieder, die aber nicht so sehr zu dem Anlass passen, bis auf das erste: Nr. 070 „*Israel und Christenheit*“. Es enthält einige treffende Formulierungen. Israel wird dabei etwas idealisiert. Was in Strophe 3 zu Jesus gesagt wird, ist zu wenig: „*Jesus hat den Väterbund auf uns alle ausgeweitet und dem ganzen Erdenrund einen Weg zu Gott bereitet*“. Dazu musste Jesus nicht sterben und von den Toten auferweckt werden. Wir müssen aufpassen, dass wir aus neuer Liebe zu Israel nicht das Evangelium herunterspielen und zu einer Art Weltbelehrung machen, mit der wir alle Gutwilligen zu erreichen meinen.

Hingewiesen sei noch auf ein Lied von Dieter Trautwein, das seine bekannte Melodie (EG 170) mit einem Text verbindet, der die Thematik des Tages aufgreift: „*Komm, Herr, binde doch, nach des Wahnsinns Flammen, dir aus aller Welt noch ein Volk zusammen. Seht, der Ölbaum trägt alte neue Zweige, bis vor Gott sich neige endlich alle Welt.*“

Gemeindelied: „*Lied jenseits der Feueröfen*“ (D. Trautwein)

1. Komm, Herr, binde doch nach des Wahnsinns Flammen
dir aus aller Welt doch ein Volk zusammen.
Seht der Ölbaum trägt alte neue Zweige,
bis vor Gott sich neige endlich alle Welt.
2. Wort aus Wüstenzeit Israel gegeben,
gilt wie einst noch jetzt, ruft das Volk ins Leben.
Seht, der Ölbaum trägt ...
3. Im Prophetenruf hören Gott wir klagen.
Durch die Not der Zeit stellt er seine Fragen.
Seht der Ölbaum trägt ...
4. Jesus liebt sein Volk. Weh, wenn wir's vergessen!
Wer dies Volk nicht ehrt, scheidert selbstvermessen.
Seht der Ölbaum trägt ...
5. Frieden, heißer Traum, immer neues Hoffen,
du wächst wie ein Baum, Zukunft steht dir offen.
Seht der Ölbaum trägt ...

Am Schluss dieser Überlegungen soll Martin Buber zu Wort kommen, der im März 1938 Deutschland verlassen musste und zum 10. Jahrestag der Kristallnacht Anfang November 1948 diese Zeilen dichtete:

Die Rollen brannten langsam und lang,
Ich sah aus der Ferne die Funken stieben.
Ich sah, wie das Pergament zersprang
Und als ich den Blick zu beharren zwang,
Sah ich: Die Asche sank,
Nur das Wort ist geblieben.

(aus „Mitteilungsblatt“ Wochenschrift der jüdischen Einwanderer aus Mitteleuropa Tel Aviv 5. November 1948)

³ Die Gemeinsame Arbeitsstelle für Gottesdienstliche Fragen der EKD hat eine Handreichung mit Anregungen und Materialien zur gottesdienstlichen Gestaltung der 70. Wiederkehr der ‚Kristallnacht‘ einschließlich einer Predigtmeditation herausgegeben. Sie ist im Internet abzurufen unter www.gottesdienste.de.